

Medieninformation

1/2017

Verwaltungsgericht Weimar

Die Pressesprecherin
Claudia Siegl

Durchwahl:
Telefon 03643 413-300
Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Klage eines Busunternehmers gegen den Widerruf von Subventionen abgewiesen

Weimar
25. Januar 2017

Der Kläger hatte im Mai 2013 vier Bescheide zur Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Omnibussen erhalten. Die geförderten Fahrzeuge waren nach dem Zweck der Zuwendungen für die Dauer von mindestens 8 Jahren im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzusetzen. In den Förderbescheiden war geregelt, dass der Kläger bis zum 30.06.2014 den Verwendungsnachweis und für die Dauer der Zweckbindung jeweils bis 15. Februar des Folgejahres einen Nachweis der mit den vier Omnibussen im Freistaat Thüringen gefahrenen Linienkilometer vorzulegen hat.

Mit Bescheid vom 01.12.2014 widerrief der Beklagte die Zuwendungsbescheide und stellte fest, dass der Kläger den erhaltenen Betrag mit Zinsen zurückzahlen habe. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Urteil nach mündlicher Verhandlung am 12.01.2017 entschieden, dass der Widerruf der Zuwendungsbescheide rechtmäßig sei, weil der Kläger mehrere Auflagen nicht erfüllt habe:

Der Verwendungsnachweis sei dem Beklagten erst am 22.08.2014 vorgelegt worden und der dafür erforderliche Sachbericht sei falsch gewesen. Nach dem Bericht seien alle vier geförderten Busse im Mai 2014 zugelassen worden und würden sich im Linienverkehr befinden. Am 10.03.2015 habe der Kläger jedoch mitgeteilt, dass die beiden doppelstöckigen Busse erst zu diesem Zeitpunkt zur Auslieferung bereitstanden und damit nicht seit Mai 2014 im Linienverkehr eingesetzt sein konnten. Außerdem habe der Kläger weder den Nachweis der gefahrenen Linienkilometer für den Zeitraum von Mai 2014 bis zum 15. Februar 2015 erbracht. Da es auch für die Folgejahre an dem Nachweis der tatsächlich im Linienverkehr gefahrenen Kilometer fehle, hat der Kläger nach Auffassung des Gerichts die zweckrichtige Verwendung der Zuwendungen, nämlich die Inbetriebnahme aller vier Busse für den Linienverkehr zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen. Ebenso fehle der Nachweis der Zahlungen des Kaufpreises an den Bushersteller. Dargelegt habe der Kläger nur die Zahlung eines Teilbetrages durch eine auflagenwidrig in Kopie vorgelegte Bestätigung

Verwaltungsgericht
Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de

des Kreditgebers. Auch eine Kopie eines Kontoauszuges über eine weitere Teilzahlung sei als Nachweis nicht geeignet, da der Bezug zu den Rechnungen fehle. Durch beide Zahlungsvorgänge sei außerdem nicht die Zahlung der Gesamtrechnungsbeträge nachgewiesen. Aufgrund des fehlenden Nachweises der zweckrichtigen Verwendung habe der Beklagte von einer zweckwidrigen Verwendung und damit von einer Verfehlung des Zweckes ausgehen können und die Zuwendungsbescheide zu Recht widerrufen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger hat nunmehr einen Monat Zeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht zu stellen.

Das Urteil wird in anonymisierter Fassung auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Weimar veröffentlicht (Aktenzeichen 8 K 348/15 We).